



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2020	Neunkirchen, 31.07.2020	Nr. 24
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Nutzung der Vergabestellen des Landkreises Neunkirchen und der Kreisstadt Neunkirchen durch kreisangehörige Gemeinden

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Nutzung der Vergabestellen des Landkreises Neunkirchen und der Kreisstadt
Neunkirchen durch kreisangehörige Gemeinden

zwischen

dem Landkreis Neunkirchen

vertreten durch Herrn Landrat Sören Meng,
Wilhelm-Heinrich-Str. 36, 66568 Ottweiler

der Kreisstadt Neunkirchen,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jörg Aumann,
Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen

nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt

und

der Stadt Ottweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Schäfer,
Illinger Str. 7, 66564 Ottweiler

der Gemeinde Eppelborn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Andreas Feld,
Rathausstr. 27, 66571 Eppelborn

der Gemeinde Illingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Armin König,
Hauptstr. 86, 66557 Illingen

der Gemeinde Merchweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Weydmann,
Hauptstr. 82, 66589 Merchweiler

der Gemeinde Schiffweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Fuchs, Rathausstr.
7, 66578 Schiffweiler

der Gemeinde Spiesen-Elversberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Huf, Haupt-
str. 116, 66583 Spiesen-Elversberg

nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt

I. Präambel

Gemäß § 10 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639), in Verbindung mit den §§ 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Vergabeverfahren durch die Vergabestelle des Auftragnehmers geschlossen.

II. Vereinbarung

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im Saarland können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der jeweiligen Auftraggeber im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der jeweiligen Vergabestelle des Auftragnehmers unter Beachtung der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorgaben bzw. den Vorgaben eines Zuschussgebers übernommen werden sollen.
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung von Vergabeverfahren.
- (3) Mit der Durchführung der Vergabeverfahren bei den Vergabestellen der Auftragnehmer können die Auftraggeber Kosten sparen, die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren verkürzen.
- (4) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Gemeinden Eppelborn, Merchweiler und Schiffweiler beauftragen die Vergabestelle des Landkreises Neunkirchen, die Stadt Ottweiler, die Gemeinde Illingen und die Gemeinde Spiesen-Elversberg beauftragen die Vergabestelle der Kreisstadt Neunkirchen mit der Durchführung ihrer Vergabeverfahren.
- (2) Die Vergabestellen der Auftragnehmer übernehmen dabei im Zusammenwirken mit den jeweiligen Auftraggebern die Abwicklung der Vergaben der Auftraggeber ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem Auftraggeber und der Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Vergabestelle abgewickelt.
- (3) Die Vergabestelle leistet folgenden Beiträge zur Aufgabenerfüllung:

- a) die formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers,
 - b) das eventuelle Ergänzen der Vergabeunterlagen um fachneutrale Kriterien (z.B. allgemeine Vertragsbedingungen, VHB-Formulare und -Erklärungen),
 - c) die Bekanntmachung der Ausschreibungen in der Saarbrücker Zeitung im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers (sofern beauftragt)
 - d) die Veröffentlichung der Ausschreibungen auf der Vergabepattform/ Versand der Angebotsaufforderungen,
 - e) die Beantwortung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren) nach fachlicher Auskunft des Auftraggebers,
 - f) das Sammeln und Aufbewahren eingehender Angebote,
 - g) die Durchführung der Submissionen / Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Niederschrift gem. VHB-Formblatt 313,
 - h) die formale Prüfung der Angebote,
 - i) die rechnerische Prüfung der Angebote (sofern beauftragt),
 - j) das Nachfordern fehlender Unterlagen beim Bieter,
 - k) die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anfragen (z.B. Gewerbezentralregister),
 - l) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen,
 - m) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung,
 - n) die Dokumentation der selbst durchgeführten Verfahrensschritte,
 - o) die Durchführung von ex-ante und ex-post-Veröffentlichungen (sofern im Vergabesystem angelegt),
 - p) die Mitwirkung bei Nachprüfungs- oder Rechtsverfahren.
- (4) Der Auftraggeber leistet folgende Beiträge zur Aufgabenerfüllung:
- a) die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes sowie die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln,
 - b) die Abstimmung des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine (Submission / Angebots(er)öffnungen) mit der Vergabestelle,
 - c) das Erstellen der Leistungsbeschreibung / des Leistungsverzeichnisses sowie die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien,
 - d) das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen,
 - e) das Erteilen fachlicher Auskünfte an die Vergabestelle bei Bieterfragen,
 - f) die rechnerische Prüfung der Angebote (sofern nicht beauftragt),
 - g) die fachliche / fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote,
 - h) das Erstellen eines Vergabevorschlags,
 - i) die Erteilung des Zuschlags,
 - j) die Dokumentation der selbst durchgeführten Verfahrensschritte,
 - k) das Erstellen des Vergabevermerks,
 - l) die Information des Auftragnehmers (Zentrale Vergabestelle) über durchzuführende ex-ante Veröffentlichungen (auch bei freihändigen Vergaben).
- (5) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die verwaltungseigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung / Vergabeordnung) des Auftraggebers entsprechende Anwendung.
- (6) Der Auftraggeber setzt sich zeitnah vor der Ausschreibung mit der Vergabestelle zwecks der Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.

- (7) Von den Absätzen 3 und 4 abweichende Regelungen können im Einzelfall mit dem jeweiligen Auftraggeber in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Vergabestelle handeln im Namen des Auftraggebers.

§ 4 Einsatz der E-Vergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die anfallenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems hat die jeweilige Stadt oder Gemeinde direkt an den Systemanbieter (s. Abs. 1) zu zahlen.
- (3) Der Auftraggeber stellt der Vergabestelle für die Durchführung der Vergabeverfahren die Zugangsdaten zum Vergabemanagementsystem zur Verfügung und stimmt der Speicherung und Verwendung der Daten nach der Datenschutzgrundverordnung zu. Die Zustimmung beinhaltet auch eine Weitergabe zum Zwecke der Aufgabenerfüllung an Dritte.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen des Auftraggebers unterstützen die Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Der Auftraggeber benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Die Höhe der Kostenerstattung für die Leistungen der Vergabestellen des Landkreises Neunkirchen und der Kreisstadt Neunkirchen wird in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung geregelt.
- (2) Bezüglich der Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems wird auf § 4 Abs. 2 der Vereinbarung verwiesen.
- (3) Die Abrechnung der Kosten nach Anlage 1 erfolgt quartalsweise unter Mitteilung der Anzahl der durchgeführten Verfahren.
- (4) Sollte der Auftragnehmer für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.

§ 7 Schweigepflicht / Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

§ 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Vergabestellen der Auftragnehmer nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Auftraggeber wahr. Die Auftraggeber haften für Schäden Dritter und tragen ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Vergabestellen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben, für diese Schäden haftet der Auftragnehmer.

§ 9 Befreiung von der Leistungspflicht

- (1) Die Auftragnehmer sind von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Vereinbarung befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist. Die Zahlungspflicht der Auftragsgeber entfällt damit auch.
- (2) Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen. Ebenso entfällt die Leistungspflicht bei von den Auftragnehmern nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere Streik, Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen).
- (3) Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in Textform in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle Vereinbarungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem

am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11 Beginn der Vereinbarung, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für den Zeitraum von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern von der Möglichkeit einer Kündigung kein Gebrauch gemacht wird.
- (3) Jeder Vertragspartner hat das Recht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres die Vereinbarung zu kündigen. Die Kündigung führt nicht zur Beendigung des Vertrages für die anderen Vertragspartner. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert, um eventuelle Anpassungen (z. B. in Bezug auf die Kostenerstattung) vorzunehmen.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Ergänzend zu den Regelungen dieser Vereinbarung gelten die Bedingungen der EVB-IT Dienstleistung in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, sofern diese den Regelungen dieser Vereinbarung nicht entgegenstehen.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden keine getroffen.
- (3) Die Vergabestellen der Auftragnehmer behalten sich vor, bei äußerst komplexen Vergabeverfahren, in Abstimmung mit dem jeweiligen Auftraggeber, externe Berater hinzuzuziehen. Die Kosten für die Beratungsleistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- (4) Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregeln werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 14 Weitere Bestandteile der Vereinbarung

Wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist die folgende ergänzend geltende Anlage:

Anlage 1: Höhe der Kostenerstattung

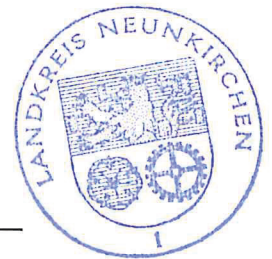
Der Landrat des Landkreises Neunkirchen, Herr Sören Meng

2. 4. 2020

(Datum)

[Handwritten Signature]

(Unterschrift)



Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen, Herr Jörg Aumann

02.04.2020

(Datum)

[Handwritten Signature]

(Unterschrift)



Der Bürgermeister der Stadt Ottweiler, Herr Holger Schäfer

02.04.2020

(Datum)

[Handwritten Signature]

(Unterschrift)



Der Bürgermeister der Gemeinde Eppelborn, Herr Dr. Andreas Feld

06.04.2020

(Datum)

[Handwritten Signature]

(Unterschrift)



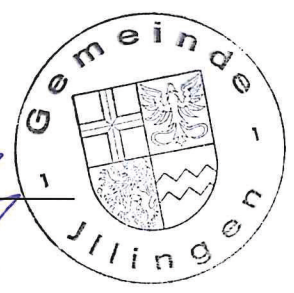
Der Bürgermeister der Gemeinde Illingen, Herr Dr. Armin König

07. April 2020

(Datum)

[Handwritten Signature]

(Unterschrift)



Der Bürgermeister der Gemeinde Merchweiler, Herr Patrick Weydmann

05. Juli 2020

(Datum)

[Handwritten Signature]

(Unterschrift)



Der Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler, Herr Markus Fuchs

02.04.2020
(Datum)

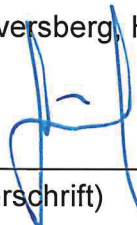



(Unterschrift)

Der Bürgermeister der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Herr Bernd Huf

02.03.2020
(Datum)




(Unterschrift)

Anlage 1 der Zweckvereinbarung zur Nutzung der Vergabestellen des Landkreises Neunkirchen und der Kreisstadt Neunkirchen vom 05.12.2019

Die Kostengrundlage für die Dienstleistung der Durchführung eines Vergabeverfahrens wurden nach Kennzahlen des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2017/2018 berechnet.

Aufgrund der zeitlichen Erfahrungswerte der Vergabestelle wird für die Durchführung eines Vergabeverfahrens eine pauschale Kostenerstattung pro Verfahren wie folgt vereinbart:

- **400,00 €** für nationale Ausschreibungen
- **550,00 €** für nationale Ausschreibungen inkl. rechnerischer Prüfung
- **600,00 €** für europaweite Ausschreibungen
- **750,00 €** für europaweite Ausschreibungen inkl. rechnerischer Prüfung

Die Softwarekosten werden von den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung unmittelbar an den Softwareanbieter gezahlt.